

§ 8

(1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann das Straßen- oder Bestandsverzeichnis einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(2) Den Straßenaufsichtsbehörden (Art. 61 BayStrWG²⁾) sind auf Verlangen beglaubigte Auszüge zu erteilen.

²⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 91-1-I